

Drucksache Nr. 1/2009

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 26.2.2009

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin hier.:Wahl des Gemeidewahlleiters/der Gemeidewahlleiterin

A) Erläuterungen:

Die Wahlzeit des Bürgermeisters endet mit Ablauf des 13.4.2010.

Für die Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers ist das Wahlverfahren gem. §§ 57 ff. Gemeindeordnung (GO) durchzuführen, d.h. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl (Direktwahl) und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Die Einzelheiten des Wahlverfahrens (die Vorbereitung und die Abwicklung) werden durch das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) geregelt.
Der genaue zeitliche Ablauf des Wahlverfahrens mit den einzelnen Verfahrensschritten ist auf der Grundlage der vorgenannten Wahlrechtsnormen festzulegen.

Im vorliegenden Fall (Ablauf der Wahlzeit) ist die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gem. § 57 a Abs. 1 GKWG frühestens acht Monate und spätestens einen Monat vor dem Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Der Stelle der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ist gem. § 57 a Abs. 2 GO spätestens fünf Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich somit ein zeitl. Vorlauf für den Verfahrensbeginn.

Wahlorgane für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind gem. § 11 GKWG u.a. der Gemeidewahlausschuss und der /die Gemeidewahlleiter/In als dessen/deren Vorsitzende/r.

Gemeidewahlleiter/In ist gem. §12 GKWG der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sofern er/sie nicht Wahlbewerber/In ist (Verhinderungsfall) oder auf das Amt des Gemeidewahlleiters/der Gemeidewahlleiterin verzichtet (Verzichtsfall).

Da dieser Fall vorliegt, ist durch die Ratsversammlung gem. § 12 GKWG eine andere Person zum/zur Gemeidewahlleiter/In zu wählen.

Insbesondere wegen des fachlichen und organisatorischen Bezugs zum Wahlgesehen wird vorgeschlagen, den Leiter des Amtes für Bürgerdienste, Oberamtsrat Hans-Joachim Kruse, zum Gemeidewahlleiter für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zu wählen.

Der/Die Gemeidewahlleiter/in beruft seine/n bzw. Ihre/n Stellvertreter/In.

B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung wählt den Leiter des Amtes für Bürgerdienste, Oberamtsrat Hans-Joachim Kruse zum Gemeidewahlleiter für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Drucksache Nr. 2/2009

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 26.02.2009

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

hier: Wahl der Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen für den Gemeindevwahlausschuss

A) Erläuterungen:

Für die anstehende Direktwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Itzehoe gelten die Vorschriften des Abschnittes VIII des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1997 (GVOBl. 1997, S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2008 (GVOBl. 2008, S. 133), und die entsprechenden Vorschriften der Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlordnung - GKWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1997 (GVOBl. 1997, S. 167), zuletzt geändert durch LVO vom 30.01.2008 (GVOBl. 2008, S. 76).

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 GKWG ist ein Gemeindevwahlausschuss zu bilden. Dieser setzt sich gem. § 12 Abs. 3 GKWG zusammen aus der Gemeindevwahlleiterin/dem Gemeindevwahlleiter, die/der gleichzeitig die Funktion der/des Vorsitzenden innehat, und acht Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreter/innen werden von der Ratsversammlung aus dem Kreis der Wahlberechtigten gewählt, wobei möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden sollen.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jede und jeder Wahlberechtigte ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, es sei denn, es handelt sich um

- Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber,
- Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge,
- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
- im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beauftragt sind,
- Wahlberechtigte, die wenigstens 60 Jahre alt sind,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen oder
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Im Übrigen darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegen nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung diverse Aufgaben bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl. Insbesondere handelt es sich um

- die Bestimmung des Wahltages und des Tages einer notwendig werdenden Stichwahl,
- die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und
- die Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Fraktionen wurden im Rahmen der Hauptausschusssitzung am 02.02.2009 gebeten, sich im Hinblick auf die vorzunehmenden Wahlhandlungen mit dieser Thematik zu befassen und entsprechende Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Finanzielle Auswirkungen	ja (bitte erläutern)	X	nein

B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als Beisitzer/innen und stellvertretende Beisitzer/innen in den anlässlich der Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters zu bildenden Gemeindewahlausschuss der Stadt Itzehoe:

gez. Blaschke

Drucksache-Nr. 3/2009

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 26. Februar 2009

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Deutsche Meisterschaften im Rettungsschwimmen 2009 in Itzehoe

A) Erläuterungen

In der Zeit vom 15.10.-18.10.2009 veranstaltet die DLRG – Ortsgruppe Itzehoe e.V. – in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der DLRG Schleswig- Holstein e.V. die Deutschen Meisterschaften im Rettungsschwimmen.

Im Rahmen dieser 4-tägigen Veranstaltung werden ca. 2.500 Personen anreisen. Die DLRG – Ortsverband Itzehoe e.V. – bittet um Unterstützung zur Durchführung dieser Veranstaltung. Benötigt werden nach Angaben der DLRG folgende Räume:

- ⇒ ca. 120 Schulräume zur Übernachtung (jeweils 20 Personen pro Raum)
- ⇒ 1 Halle für einen Wettkampf im Herz-Lungen-Wiederbelebungstraining
- ⇒ 1 3-teilige Mehrzwecksporthalle für Sportwettbewerbe
- ⇒ 1 Halle für die Verpflegung, abhängig von der Möglichkeit, ein Zelt hinter dem Sophie-Scholl-Gymnasium aufzustellen.

Idealerweise käme hier die Sporthalle der Wolfgang-Borchert-Realschule und das Sportzentrum am Lehmwohld in Betracht.

Die DLRG – Ortsverband Itzehoe e.V. – beantragt die gebührenfreie Nutzung der Schulen und Sporthallen. Darüber hinaus wird keine weitere finanzielle Förderung beantragt. Die Versicherung/Haftung wird durch die Versicherung des Veranstalters übernommen. Die Reinigungskosten der zu nutzenden Räume trägt ebenfalls die DLRG.

Bereits in den Jahren 1998 und 2001 führte die DLRG das 32. Landesjugendtreffen und die Deutschen Meisterschaften im Rettungsschwimmen in Itzehoe durch. Diese Veranstaltungen verliefen ohne Probleme. Für beiden Veranstaltungen sind dem Veranstalter die Nutzungsgebühren erlassen worden

Das Engagement der DLRG zur Durchführung der Deutschen Meisterschaften im Rettungsschwimmen sollte seitens der Stadt gewürdigt werden. Eine weitgehende Unterstützung würde bedeuten, die beantragten Räume- soweit zur Verfügung- gebührenfrei zu überlassen. Sofern zu dem Verzicht auf das Nutzungsentgelt keine weiteren finanziellen und arbeitstechnischen Aufwendungen kommen, könnte das Bestreben der DLRG Itzehoe e.V. wieder unterstützt werden.

Der Schul- und Kulturausschuss und der Jugend- und Sportausschuss haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 26. November 2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Schul- und Kulturausschuss und Jugend- und Sportausschuss erklären sich bereit, den Ortsverband Itzehoe der DLRG bei der Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften im Rettungsschwimmen 2009 in Itzehoe weitgehend zu unterstützen. Auf die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Überlassung der beantragten Räume soll verzichtet werden.“

Finanzielle Auswirkungen	X	ja (bitte erläutern)	nein
<u>Art, Anzahl und Dauer der beantragten Raumnutzung</u>			
<u>Dauer:</u>			
Donnerstag:	8.00 Uhr – 24.00 Uhr ⇒	16 Stunden	
Freitag:	0.00 Uhr – 24.00 Uhr ⇒	24 Stunden	
Samstag:	0.00 Uhr – 24.00 Uhr ⇒	24 Stunden	
Sonntag:	0.00 Uhr – 18.00 Uhr ⇒	18 Stunden	
insgesamt:		<u>82 Stunden</u>	
<u>Kosten lt. Satzung:</u>			
76 Klassenräume x 5,60 € x 82 Stunden =		34.899,20 €	
44 Klassenräume x 5,00 € x 82 Stunden =		18.040,00 €	
1 Gruppenraum x 9,20 € x 82 Stunden =		754,40 €	
1 Turnhalle x 11,10 € x 40 Stunden =		444,00 €	
1 Turnhalle x 11,10 € x 42 Stunden =		466,20 €	
1 Turnhalle x 16,90 € x 40 Stunden =		796,00 €	
1 Turnhalle x 28,30 € x 42 Stunden =		1.188,60 €	
insgesamt:		<u>56.588,40 €</u>	
Die Stadt Itzehoe verzichtet danach auf die Erhebung von Nutzungsgebühren in Höhe von insgesamt 56.588,40 EUR.			

B) Beschlussvorschlag

Die Stadt Itzehoe erklärt sich bereit, die DLRG – Ortsgruppe Itzehoe e. V. – bei der Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften im Rettungsschwimmen 2009 in Itzehoe weitgehend zu unterstützen. Auf die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Überlassung der beantragten Räume in der Zeit vom 15. bis 18. Oktober 2009 wird verzichtet.

gez. Blaschke

Drucksache-Nr. 5/2009

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 26. Februar 2009

Zu Punkt 8 der Tagesordnung

Änderung der Benutzungsordnung für die Schulräume des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld in Itzehoe (außer Sportzentrum)

A) Erläuterungen

Der Kreis Steinburg und die Stadt Itzehoe sind gemeinsame Eigentümer des Schulzentrums am Lehmwohld. Nachdem das neue Schulgesetz vom 24.01.2007 sowie das Gesetz zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens vom 21.11.2007 in Kraft getreten sind, ist die vom damaligen Kreisausschuss des Kreises Steinburg und der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe gemeinsam beschlossene und am 01.05.1987 in Kraft getretene o. g. Benutzungsordnung zu überarbeiten.

Für Schulen besteht nach dem neuen Schulgesetz bereits ein striktes Rauchverbot. Während das Nichtraucherschutzgesetz grundsätzlich auf Gebäude begrenzte Regelungen beinhaltet, bestimmt der § 4 Abs. 8 SchulG im Hinblick auf den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch mit ausdrücklichem Bezug auf den Bildungsauftrag sowie auf den besonderen Vorbildcharakter der Schule darüber hinaus, dass mit dem Rauchverbot auch das Schulgelände und alle schulischen Veranstaltungen erfasst werden.

Neben der notwendigen Anpassung an die Regelungen zum Nichtraucherschutz sind in der überarbeiteten Fassung der Benutzungsordnung u. a. diverse redaktionelle Änderungen zur sprachlichen Klarstellung (z.B. „Kreisgymnasium“ wird ersetzt durch „Sophie-Scholl-Gymnasium“) sowie Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften vorgenommen worden. Alle Änderungen bzw. Ergänzungen und die dazugehörigen Erläuterungen sind der beige-fügten Synopse (**Anlage 1**) zu entnehmen und wurden mit dem Kreis Steinburg als Schulträger des Sophie-Scholl-Gymnasiums abgestimmt. Zudem wurde gem. § 33 Abs. 4 Satz 3 SchulG der Schulleiter der Realschule am Lehmwohld formell beteiligt.

Der Schul- und Kulturausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 26.11.2008 über die Änderung der o. g. Benutzungsordnung beraten und folgende Beschlussempfehlung ausgesprochen:

*„Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt der Ratsversammlung, die als **Anlage 2** beige-fügte geänderte Fassung der Benutzungsordnung für die Schulräume des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld in Itzehoe (außer Sportzentrum) zu beschließen.“*

Der Hauptausschuss des Kreises Steinburg hat die Benutzungsordnung in der geänderten Fassung bereits in seiner Sitzung am 26.11.2009 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		ja (bitte erläutern)	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

B) Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung beschließt die als Anlage 2 beigefügte geänderte Fassung der Benutzungsordnung für die Schulräume des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld in Itzehoe (außer Schulzentrum).

gez. Blaschke

Synopse der Benutzungsordnung

Anlage 1

Änderung in der Neufassung sind **fett** gedruckt und unterstrichen

Derzeitige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung / Begründung
Benutzungsordnung für die Schulräume des Kreisgymnasiums und der Realschule am Lehmwohld in Itzehoe (außer Sportzentrum)	Benutzungsordnung für die Schulräume des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld in Itzehoe (außer Sportzentrum)	<i>redaktionelle Änderung</i>
Der Kreisausschuss des Kreises Steinburg und die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe haben in ihren Sitzungen am 08.04.1987 und 04.06.1987 folgende Benutzungsordnung beschlossen:	Der Hauptausschuss des Kreises Steinburg und die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe haben in ihren Sitzungen am 26.11.2008 und _____ folgende Benutzungsordnung beschlossen:	<i>redaktionelle Änderung</i>
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	
(1) Der Kreis Steinburg und die Stadt Itzehoe sind gemeinsam Eigentümer des Schulgrundstückes mit den darauf errichteten Gebäuden des Kreisgymnasiums und der Realschule am Lehmwohld.	(1) Der Kreis Steinburg und die Stadt Itzehoe sind gemeinsam Eigentümer des Schulgrundstückes mit den darauf errichteten Gebäuden des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld.	<i>redaktionelle Änderung</i>
(2) Die Schulräume des Kreisgymnasiums und der Realschule am Lehmwohld dienen in erster Linie dem allgemeinen Unterricht und schulischen Veranstaltungen. (§ 51 Abs. 2 und 3 Schulgesetz).	(2) Die Schulräume des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld dienen in erster Linie dem allgemeinen Unterricht und schulischen Veranstaltungen. (§ 49 Abs. 2 und 3 Schulgesetz).	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.</i>
(3) Auf Antrag können die Schulräume für sportliche, kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen genutzt werden, sofern keine anderen dem Charakter der Veranstaltung entsprechenden Räume zur Verfügung stehen und die schulischen und sonstigen Belange der Schulträger nicht beeinträchtigt werden.	(3) Auf Antrag können die Schulräume für sportliche, kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen genutzt werden, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch die schulischen und sonstigen Belange der Schulträger nicht beeinträchtigt werden.	<i>Eine nachrangige Nutzung der vorhandenen Räume gegenüber anderen Räumlichkeiten steht im Widerspruch zur ökonomischen Gebäudenutzung, erzeugt zusätzlichen Verwaltungsaufwand und sollte daher gestrichen werden.</i>
§ 2 Benutzungszeiten	§ 2 Benutzungszeiten	
(1) Die Schulräume stehen in den von den Schulleitungen geltend gemachten Zeiten für schulische Zwecke zur Verfügung.	(1) Die Schulräume stehen in den von den Schulleitungen geltend gemachten Zeiten für schulische Zwecke zur Verfügung.	

<p>(2) Außerhalb der für den Schulbetrieb benötigten Zeiten können die Schulräume der Schule auf Antrag den Benutzern für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>(2) Außerhalb der für den Schulbetrieb benötigten Zeiten können die Schulräume der Schulen auf Antrag den Benutzern für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p><i>Redaktionelle Ergänzung.</i></p>
<p>(3) Sämtliche Schulräume dürfen nur während der festgelegten Zeiten und grundsätzlich nicht länger als bis 22.30 Uhr benutzt werden. Die Zeit für das anschließende Aufräumen und Säubern wird der Benutzungszeit hinzugerechnet.</p>	<p>(3) Sämtliche Schulräume dürfen nur während der festgelegten Zeiten und grundsätzlich nicht länger als bis 22.30 Uhr benutzt werden. Die Zeit für das anschließende Aufräumen und Säubern wird der Benutzungszeit hinzugerechnet.</p>	
<p>(4) Ausfallende Nutzungszeiten oder Veranstaltungen sind den Schulleitungen oder den Hausmeistern rechtzeitig bekannt zu geben.</p>	<p>(4) Ausfallende Nutzungszeiten oder Veranstaltungen sind dem zuständigen Fachamt der Stadt spätestens drei Tage vorher mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, kann zusätzlich zum Benutzungsentgelt ein Ausfallgeld in Höhe von 20 Euro erhoben werden. Die Schulleitungen oder die Hausmeister werden über den Ausfall unverzüglich von der Stadt informiert.</p>	<p><i>Die Neuregelung ist bei der Fristsetzung bestimmter und eröffnet die Möglichkeit ein Ausfallgeld zu erheben. Die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle ist vorrangig zu informieren.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Antragsverfahren</p> <p>1) Die Anträge auf außerschulische Nutzung sind schriftlich zu stellen und müssen Angaben darüber enthalten, in welcher Zeit, zu welchem Zweck und welche Schulräume benutzt werden sollen. Die Genehmigung wird von der Stadt mit schriftlicher Zustimmung des Kreises schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:</p> <p>a) Der Antragsteller hat den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen im Sinne des § 5 Abs. 3 anzugeben.</p> <p>b) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Benutzungsordnung treffende Haftungsfälle versichert ist.</p> <p>c) Vor der Zulassung zur Benutzung hat der Antragsteller bzw. dessen vertretungsberechtigte Person die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich ggf. zur Zahlung des Entgeltes zu verpflichten.</p> <p>d) Die Genehmigung kann außerdem von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Antragsverfahren</p> <p>1) Die Anträge auf außerschulische Nutzung sind schriftlich zu stellen und müssen Angaben darüber enthalten, in welcher Zeit, zu welchem Zweck und welche Schulräume benutzt werden sollen. Die Genehmigung wird von der Stadt schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:</p> <p>a) Der Antrag ist vom Veranstalter zu stellen. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und ist Verantwortlicher im Sinne des § 5 Abs. 3.</p> <p>b) Der Veranstalter hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Benutzungsordnung treffende Haftungsfälle versichert ist.</p> <p>c) Vor der Zulassung zur Benutzung hat der Veranstalter bzw. dessen vertretungsberechtigte Person die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich ggf. zur Zahlung des Entgeltes zu verpflichten.</p> <p>d) Die Genehmigung kann außerdem von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p>	<p><i>Aus waltungsökonomischen Gründen verzichtet der Kreis seit Jahren auf sein Zustimmungsrecht (s. hierzu Abs. 2- Schulleitung ist in das Verfahren einbezogen) .</i></p> <p><i>Mit den Anpassungen wird eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeit getroffen und der angesprochene Personenkreis auf das notwendige Maß reduziert.</i></p>

<p>(2) Anträge auf außerschulische Nutzungen sind spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Stadt, die darüber nach schriftlicher Anhörung der Schulleiter und des Kreises entscheidet, einzureichen. In dringenden Ausnahmefällen entscheiden die Schulleiter.</p>	<p>(2) Anträge auf außerschulische Nutzungen sind spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Stadt, die darüber nach schriftlicher Anhörung der Schulleitungen entscheidet, einzureichen. In dringenden Ausnahmefällen entscheiden die Schulleitungen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderungen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet der Kreis seit Jahren auf die Anhörung.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Widerruf der Benutzungsgenehmigung</p> <p>1) Die Genehmigung für die außerschulische Nutzung der schulischen Einrichtungen kann unter Auflagen erteilt werden. Sie ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Widerruf der Benutzungsgenehmigung</p> <p>1) Die Genehmigung für die außerschulische Nutzung der schulischen Einrichtungen kann unter Auflagen erteilt werden. Sie ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.</p>	
<p>2) Die Genehmigung kann von der Stadt jederzeit für dauernd oder auf bestimmte Zeit widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder oder zu ihnen gehörenden Personen</p> <p>a) vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder</p> <p>b) mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgeltes länger als zwei Monate im Rückstand sind.</p>	<p>2) Die Genehmigung kann von der Stadt jederzeit für dauernd oder auf bestimmte Zeit widerrufen werden, wenn der Veranstalter oder sein Vertreter oder anwesende Benutzer oder zu ihnen gehörende Personen</p> <p>a) vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder</p> <p>b) mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgeltes länger als zwei Monate im Rückstand sind.</p> <p><u>In den Fällen des Buchstaben a) kann auch gegenüber einzelnen Personen ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Nutzungsverbot ausgesprochen werden.</u></p>	<p><i>Änderung zur Klarstellung.</i></p> <p><i>Die ergänzende Regelung stellt gegenüber Satz 1 den verhältnismäßig geringeren Eingriff dar.</i></p>
<p>(3) Die Benutzung kann von der Stadt außerdem für einzelne Benutzungszeiten unter sonst fortdauernder Zuweisung entschädigungslos untersagt werden, wenn insbesondere folgende Gründe vorliegen:</p> <p>a) schulische Veranstaltungen,</p> <p>b) Unterhaltungsarbeiten oder</p> <p>c) Vorbereitung und Durchführung in öffentlichem Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.</p>	<p>(3) Die Benutzung kann von der Stadt außerdem für einzelne Benutzungszeiten unter sonst fortdauernder Zuweisung entschädigungslos untersagt werden, wenn insbesondere folgende Gründe vorliegen:</p> <p>a) schulische Veranstaltungen,</p> <p>b) Unterhaltungsarbeiten oder</p> <p>c) Vorbereitung und Durchführung in öffentlichem Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.</p>	

<p>(4) Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer aus den Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Über weitergehende Benutzersperren entscheidet aufgrund eines schriftlichen Berichts der Schulleiter die Stadt im Einvernehmen mit dem Kreis.</p>	<p>(4) Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer aus den Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Über weitergehende Benutzersperren entscheidet aufgrund eines schriftlichen Berichts der betroffenen Schulleitung die Stadt im Einvernehmen mit dem Kreis.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Benutzungsvorschriften</p> <p>(1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Benutzungsvorschriften</p> <p>1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.</p>	
<p>(2) Die Benutzung der Schulräume ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.</p>	<p>2) Die Benutzung der Schulräume ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.</p>	
<p>(3) Die außerschulischen Benutzung der Schulräume ist nur in Anwesenheit des Verantwortlichen oder seines Vertreters gestattet, der auch für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich ist.</p>	<p>(3) Die außerschulischen Benutzung der Schulräume ist nur in Anwesenheit des Verantwortlichen oder seines Beauftragten gestattet, der auch für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich ist.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung zur Klarstellung</i></p>
<p>(4) Die außerschulische Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten, Mobiliar usw. bedarf der besonderen Genehmigung des Schulleiters, ebenso die Aufstellung und Benutzung eigener Geräte.</p>	<p>(4) Die außerschulische Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten, Mobiliar usw. bedarf der besonderen Genehmigung der jeweiligen Schulleitung, ebenso die Aufstellung und Benutzung eigener Geräte.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>(5) Alle Geräte und Anlagen sind nach Beendigung der Benutzung in dem übernommenen Zustand an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. dem Hausmeister zurückzugeben. Auf- und Abbauarbeiten sind von den Veranstaltern nach Weisung des Hausmeisters durchzuführen.</p>	<p>5) Alle Geräte und Anlagen sind nach Beendigung der Benutzung in dem übernommenen Zustand an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. dem Hausmeister zurückzugeben. Auf- und Abbauarbeiten sind von den Veranstaltern nach Weisung des Hausmeisters durchzuführen.</p>	
<p>(6) Das Rauchen ist in allen Räumen mit Ausnahme der Vorhalle untersagt.</p>	<p>(6) Das Rauchen ist in allen Räumen und auf dem Schulgelände verboten.</p>	<p><i>Anpassung an bestehende Rechtsvorschriften (Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens v. 21.11..2007) sowie § 4 Abs. 8 SchulG</i></p>

<p>(7) Werbung im Schulbereich ist untersagt. Schilder, Plakate, Spruchbänder, Bekanntmachungen u.a. dürfen nur mit Genehmigung <u>des Schulleiters</u> angebracht werden (gilt nur für den schulischen Bereich).</p>	<p>(7) Werbung im Schulbereich ist untersagt. Schilder, Plakate, Spruchbänder, Bekanntmachungen u.a. dürfen nur mit Genehmigung <u>der Schulleitungen</u> angebracht werden (gilt nur für den schulischen Bereich).</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>(8) Der Verkauf und der Ausschank von Getränken und das Anbieten weiterer Waren im Schulbereich ist nur mit besonderer Genehmigung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften gestattet. <u>§ 48</u> Schulgesetz bleibt unberührt.</p>	<p>(8) Der Verkauf und der Ausschank von Getränken und das Anbieten weiterer Waren im Schulbereich ist nur mit besonderer Genehmigung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften gestattet. <u>§ 29</u> Schulgesetz bleibt unberührt.</p>	<p><i>Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.</i></p>
<p>(9) Verkehrsmittel dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung oder Behinderung des Ablaufs einer Veranstaltung hervorgerufen wird.</p>	<p>(9) Verkehrsmittel dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung oder Behinderung des Ablaufs einer Veranstaltung hervorgerufen wird.</p>	
<p>(10) Tiere dürfen nur zu schulischen Zwecken in die Schulräume hineingebracht werden.</p>	<p>(10) Tiere dürfen nur zu schulischen Zwecken in die Schulräume hineingebracht werden.</p>	
<p>(11) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile des Schulgrundstücks betreten und die Benutzungsordnung eingehalten wird. Bei Großveranstaltungen hat er für die notwendige Sicherheit zu sorgen, er hat insbesondere Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmer und Zuschauer bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Die Ordner sind entsprechend erkennbar zu machen.</p>	<p>(11) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile des Schulgrundstücks betreten und die Benutzungsordnung eingehalten wird. Bei Großveranstaltungen hat er für die notwendige Sicherheit zu sorgen, er hat insbesondere Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmer und Zuschauer bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Die Ordner sind entsprechend erkennbar zu machen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Sicherheitsbestimmung</p> <p>Personen, die an einer in <u>§ 45 des Bundesseuchengesetzes</u> genannten Krankheit erkrankt oder deren verdächtig sind, dürfen die schulische Einrichtung nicht benutzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Sicherheitsbestimmung</p> <p>Personen, die an einer <u>in § 34 des Infektionsschutzgesetzes</u> genannten Krankheit erkrankt oder deren verdächtig sind, dürfen die schulische Einrichtung nicht benutzen.</p>	<p><i>Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsicht und Hausrecht</p> <p>(1) Die Schulleiter oder deren Vertreter, in deren Abwesenheit die Hausmeister oder deren Vertreter, üben das Hausrecht auf dem gesamten Schulgrundstück aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Schulgrundstück mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten und groben Verstößen behalten sich die Stadt und der Kreis strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsicht und Hausrecht</p> <p>Die Schulleitungen, in deren Abwesenheit die Hausmeister und die mit der Verwaltung des Schulvermögens beauftragten Beschäftigten der Kreis- bzw. Stadtverwaltung, üben das Hausrecht auf dem gesamten Schulgrundstück aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Schulgrundstück mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten und groben Verstößen behalten sich der Kreis und die Stadt strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung.</i></p> <p><i>Redaktionelle Ergänzung die dem genannten Personenkreis gestattet, den beantragten Nutzungsumfang, etc. zu kontrollieren.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung.</i></p>
<p>(2) Die gesamte Verantwortung für die einzelne Veranstaltung trägt der jeweilige Leiter.</p>	<p>- gestrichen -</p>	<p><i>Verantwortlichkeit ist zuvor in § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 geregelt worden.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Haftung und Schadenersatz</p> <p>(1) Die Stadt und der Kreis überlassen die Räume und Geräte des Kreisgymnasiums und der Realschule am Lehmwohld zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.</p> <p>(2) Der Veranstalter stellt die Stadt und den Kreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstige Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.</p> <p>(3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen die Stadt und den Kreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt oder den Kreis und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Haftung und Schadenersatz</p> <p>(1) Der Kreis und die Stadt überlassen die Räume und Geräte des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.</p> <p>(2) Der Veranstalter stellt den Kreis und die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstige Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.</p> <p>(3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen den Kreis und die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Kreis oder die Stadt und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung.</i></p>

<p>(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Kreises und der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.</p>	<p>(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Kreises und der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.</p>	
<p>(5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden die der Stadt oder dem Kreis an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.</p>	<p>(5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden die dem Kreis und der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen sowie beim Verlust der für die Nutzung erforderlichen Schlüssel. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte eintreten.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung.</i> <i>Die Ergänzung soll u. a. einen Interessenausgleich zwischen verschuldens-unabhängiger Haftung des Veranstalters und einer angemessenen Nutzung des öffentlichen Eigentums herstellen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Nutzungsentgelt</p> <p>Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schulräume wird durch eine Entgeltsordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Nutzungsentgelt</p> <p>Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schulräume wird durch eine Entgeltsordnung geregelt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Bekanntgabe</p> <p>Die Benutzungsordnung wird durch Aushang an sichtbarer Stelle bekannt gemacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Bekanntgabe</p> <p>Die Benutzungsordnung wird durch Aushang an sichtbarer Stelle bekannt gemacht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Die Benutzungsordnung tritt am 01.05.1987 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft.</p>	
<p>Itzehoe, 25.Juni 1987</p> <p>Kreis Steinburg Der Kreisausschuss</p> <p>gez. Dr. Rocke Landrat</p>	<p>Itzehoe, d. 19.06.1987</p> <p>Stadt Itzehoe</p> <p>Der Magistrat gez. Hörnlein Bürgermeister</p>	<p>Itzehoe, _____</p> <p>Itzehoe, d. _____</p> <p>Kreis Steinburg</p> <p>Stadt Itzehoe</p> <p>gez. Dr. Rocke Landrat</p> <p>gez. Blaschke Bürgermeister</p>

Benutzungsordnung

für die Schulräume des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld in Itzehoe (außer Sportzentrum)

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Kreis Steinburg und die Stadt Itzehoe sind gemeinsam Eigentümer des Schulgrundstückes mit den darauf errichteten Gebäuden des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld.
- (2) Die Schulräume des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld dienen in erster Linie dem allgemeinen Unterricht und schulischen Veranstaltungen (§ 49 Abs. 2 und 3 Schulgesetz).
- (3) Auf Antrag können die Schulräume für sportliche, kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen genutzt werden, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch die schulischen und sonstigen Belange der Schulträger nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Benutzungszeiten

- (1) Die Schulräume stehen in den von den Schulleitungen geltend gemachten Zeiten für schulische Zwecke zur Verfügung.
- (2) Außerhalb der für den Schulbetrieb benötigten Zeiten können die Schulräume der Schulen auf Antrag den Benutzern für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Sämtliche Schulräume dürfen nur während der festgelegten Zeiten und grundsätzlich nicht länger als bis 22.30 Uhr benutzt werden. Die Zeit für das anschließende Aufräumen und Säubern wird der Benutzungszeit hinzugerechnet.
- (4) Ausfallende Nutzungszeiten oder Veranstaltungen sind dem zuständigen Fachamt der Stadt spätestens drei Tage vorher mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, kann zusätzlich zum Benutzungsentgelt ein Ausfallgeld in Höhe von 20 Euro erhoben werden. Die Schulleitungen oder die Hausmeister werden über den Ausfall unverzüglich von der Stadt informiert.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Die Anträge auf außerschulische Nutzung sind schriftlich zu stellen und müssen Angaben darüber enthalten, in welcher Zeit, zu welchem Zweck und welche Schulräume benutzt

werden sollen. Die Genehmigung wird von der Stadt schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Der Antrag ist vom Veranstalter zu stellen. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und ist Verantwortlicher im Sinne des § 5 Abs. 3.
 - b) Der Veranstalter hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
 - c) Vor der Zulassung zur Benutzung hat der Veranstalter bzw. dessen vertretungsberechtigte Person die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich ggf. zur Zahlung des Entgeltes zu verpflichten.
 - d) Die Genehmigung kann außerdem von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (2) Anträge auf außerschulische Nutzung sind spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Stadt, die darüber nach schriftlicher Anhörung der Schulleitungen entscheidet, einzureichen. In dringenden Ausnahmefällen entscheiden die Schulleitungen.

§ 4

Widerruf der Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Genehmigung für die außerschulische Nutzung der schulischen Einrichtungen kann unter Auflagen erteilt werden. Sie ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.
- (2) Die Genehmigung kann von der Stadt jederzeit für dauernd oder auf bestimmte Zeit widerrufen werden, wenn der Veranstalter oder sein Vertreter oder anwesende Benutzer oder zu ihnen gehörende Personen
 - a) vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder
 - b) mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgeltes länger als zwei Monate im Rückstand sind.

In den Fällen des Buchstaben a) kann auch gegenüber einzelnen Personen ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Nutzungsverbot ausgesprochen werden.

- (3) Die Benutzung kann von der Stadt außerdem für einzelne Benutzungszeiten unter sonst fortdauernder Zuweisung entschädigungslos untersagt werden, wenn insbesondere folgende Gründe vorliegen:

- a) schulische Veranstaltungen,
 - b) Unterhaltungsarbeiten oder
 - c) Vorbereitung und Durchführung in öffentlichem Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.
- (4) Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer aus den Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Über weitergehende Benutzungssperren entscheidet aufgrund eines schriftlichen Berichts der betroffenen Schulleitung die Stadt im Einvernehmen mit dem Kreis.

§ 5

Benutzungsvorschriften

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.
- (2) Die Benutzung der Schulräume ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.
- (3) Die außerschulische Benutzung der Schulräume ist nur in Anwesenheit des Verantwortlichen oder seines Beauftragten gestattet, der auch für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich ist.
- (4) Die außerschulische Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten, Mobiliar usw. bedarf der besonderen Genehmigung der jeweiligen Schulleitung, ebenso die Aufstellung und Benutzung eigener Geräte.
- (5) Alle Geräte und Anlagen sind nach Beendigung der Benutzung in dem übernommenen Zustand an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. dem Hausmeister zurückzugeben. Auf- und Abbauarbeiten sind von den Veranstaltern nach Weisung des Hausmeisters durchzuführen.
- (6) Das Rauchen ist in allen Räumen und auf dem Schulgelände verboten.
- (7) Werbung im Schulbereich ist untersagt. Schilder, Plakate, Spruchbänder, Bekanntmachungen u. a. dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitungen angebracht werden (gilt nur für den schulischen Bereich).
- (8) Der Verkauf und der Ausschank von Getränken und das Anbieten weiterer Waren im Schulbereich ist nur mit besonderer Genehmigung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften gestattet. § 29 Schulgesetz bleibt unberührt.
- (9) Verkehrsmittel dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung oder Behinderung des Ablaufs einer Veranstaltung hervorgerufen wird.
- (10) Tiere dürfen nur zu schulischen Zwecken in die Schulräume hineingebracht werden.

- (11) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile des Schulgrundstücks betreten und die Benutzungsordnung eingehalten wird. Bei Großveranstaltungen hat er für die notwendige Sicherheit zu sorgen, er hat insbesondere Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Die Ordner sind entsprechend erkennbar zu machen.

§ 6

Sicherheitsbestimmung

Personen, die an einer in § 34 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit erkrankt oder deren verdächtig sind, dürfen die schulischen Einrichtungen nicht benutzen.

§ 7

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Schulleitungen, in deren Abwesenheit die Hausmeister und die mit der Verwaltung des Schulvermögens beauftragten Beschäftigten der Kreis- bzw. Stadtverwaltung, üben das Hausrecht auf dem gesamten Schulgrundstück aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Schulgrundstück mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten und groben Verstößen behalten sich der Kreis und die Stadt strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

§ 8

Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Kreis und die Stadt überlassen die Räume und Geräte des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.
- (2) Der Veranstalter stellt den Kreis und die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.

- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen den Kreis und die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis oder die Stadt und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Kreises und der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Kreis und der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen sowie beim Verlust der für die Nutzung erforderlichen Schlüssel. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte eintreten.

§ 9 Nutzungsentgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schulräume wird durch eine Entgeltordnung geregelt.

§ 10 Bekanntgabe

Die Benutzungsordnung wird durch Aushang an sichtbarer Stelle bekannt gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Itzehoe, _____

Itzehoe, _____

Kreis Steinburg

Stadt Itzehoe

gez. Dr. Rocke
Landrat

gez. Blaschke
Bürgermeister

Drucksache Nr. 6/2009

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 26. Februar 2009

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Unterrichtsversorgung an den Schulen in Itzehoe
- Antrag der UWI-Fraktion vom 4. Februar 2009 -

Erläuterungen:

Die UWI-Fraktion hat mit Schreiben vom 04.02.2009 (s. Anlage 1) an den Bürgervorsteher fristgerecht beantragt, diese Angelegenheit in die Tagesordnung für die Sitzung der Ratsversammlung am 26. Februar 2009 aufzunehmen. Gleichzeitig hat die UWI-Fraktion mit Schreiben vom 11.02.2009 gebeten, die Vorlage zu diesem Punkt den Ratsversammlungsunterlagen für die Sitzung am 26. Februar 2009 beizufügen (s. Anlage 2).

gez. Blaschke

Anlage 1 zu TOP 9



UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT ITZEHOE

25510 Itzehoe, Postfach 2003

An den Bürgervorsteher
der Stadt Itzehoe
Herrn Heinz Köhnke
Reichenstr. 23

25524 Itzehoe

04. FEB. 2009 *Re.*
Hg *hülle*

04.02.09

Bei Rückfragen bitte wenden an:

Hans Emil Lorenz

Telefon: 04821 / 9 10 41

4. Februar 2009 – I/Lo

Itzehoer Ratsversammlung am Donnerstag, den 26. Februar 2009

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher Köhnke,

wir beantragen hiermit fristgerecht, den Tagesordnungspunkt „**Unterrichtsversorgung an den Schulen in Itzehoe**“ auf die o.a. Sitzung der Itzehoer Ratsversammlung aufzunehmen.

Begründung folgt.

Mit freundlichen Grüßen

**UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT
ITZEHOE – UWI – Fraktion**

(Lorenz – ~~Fraktionsvorsitzender~~)

Anlage 2 zu TOP 9



UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT ITZEHOE

25510 Itzehoe, Postfach 2003

An den Bürgervorsteher der
Stadt Itzehoe
Herrn Heinz K ö h n k e
Reichenstr. 23

25524 It z e h o e

12. FEB. 2009 *Re.*

H. Lorenz
16.02.2009

Bei Rückfragen bitte wenden an:

Hans Emil L o r e n z

Telefon: 04821 / 9 10 41

11. Februar 2009 – I/Lo

Vorlage zur Sitzung der Itzehoer Ratsversammlung am Donnerstag, den 26. Februar 2009 – Tagesordnungspunkt: Unterrichtsversorgung an den Schulen in Itzehoe

Schr geehrter Herr Bürgervorsteher Köhnke,

als Anlage überreichen wir Ihnen die o.a. Vorlage mit der Bitte, dieselbe den Ratsversammlungs-Unterlagen zur o. a. Sitzung beizufügen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT
ITZEHOE – UWI – Fraktion**

(Lorenz – Fraktionsvorsitzender)

Anlage

Vorlage zur Sitzung der Itzehoer Ratsversammlung am Donnerstag, den 26.02.2009

Tagesordnungspunkt – „Unterrichtsversorgung an den Schulen in Itzehoe“

Mit Schreiben vom 4. Februar 2009 haben wir fristgerecht beantragt, für die o.a. Ratsversammlung den Tagesordnungspunkt „Unterrichtsversorgung an den Schulen in Itzehoe“ aufzunehmen.

A – Erläuterung

Aufgrund vieler Hinweise aus der Elternschaft hat sich die UWI-Fraktion Anfang November 2008 veranlasst gesehen, eine Anfrage lt. anliegendem Fragebogen bezüglich des Ausfalls von Unterrichtsstunden an den Schulen der Stadt Itzehoe vorzunehmen.

B – Begründung

Das Ergebnis ist teilweise erschreckend. Bei der Auswertung der Ergebnisse fällt uns auf, dass der Unterrichtsausfall insbesondere an den Gymnasien sehr stark auftritt. Das veranlasst die UWI-Fraktion, die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Bildung und Frauen, durch eine Resolution aufzufordern, eine ausreichende Unterrichtsversorgung zu gewähren und unverzüglich die pädagogisch erforderliche Anzahl von Lehrkräften zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grunde beantragen wir, folgende Resolution zu verabschieden:

C - Beschluss

Resolution: Unterrichtsversorgung an den Schulen in Itzehoe

Die Fraktion **UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT ITZEHOE – UWI** beantragt, die Itzehoer Ratsversammlung möge folgende Resolution verabschieden:

- * Die Itzehoer Ratsversammlung appelliert dringend an die schleswig-holsteinische Landesregierung, allen bestehenden und künftigen Schulen in der Stadt Itzehoe eine ausreichende Unterrichtsversorgung zu gewähren und möglichst unverzüglich die pädagogisch erforderliche Anzahl an Lehrkräften zur Verfügung zu stellen.
- * Weiter appelliert die Itzehoer Ratsversammlung an die Landesregierung, die Stadt Itzehoe in ausreichendem Maß finanziell bei der Erstellung ausreichender und geeigneter Schulräume zur Umsetzung des geltenden Schulgesetzes zu unterstützen.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Itzehoe, den 10.02.2009

UWI – Fraktion

(Lorenz – Fraktionsvorsitzender)

Anlage

Fragebogen der UWI – Stand November 2008

FRAGEBOGEN

zur Situation der Lehrerversorgung und dem Stundenausfall an den Schulen der Stadt Itzehoe

Hintergrund unseres Fragebogens ist das neue Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein, das umfangreiche Änderungen in der Schullandschaft nach sich zieht.

Gesamtschulen werden in Gemeinschaftsschulen umgewandelt, an den Gymnasien wird die Profiloberstufe eingeführt usw.

Hierbei geht es nicht nur um räumliche, sondern auch um personelle Engpässe. Die Veränderung der baulichen Situation an den hiesigen Schulen ist bereits bei der Stadt Itzehoe in Arbeit.

Nach Angaben von Eltern gegenüber der UWI-Fraktion sind personelle Auswirkungen bereits jetzt in Form von Stundenausfällen zu spüren.

Eltern haben sich an die UWI-Fraktion gewandt und beklagen den Ausfall von Stunden. Aber für den Schulträger – Stadt Itzehoe bzw. Kreis Steinburg – gibt es für grundsätzliche oder erhöhte Zuweisungen von Lehrkräften keine direkten Einflussmöglichkeiten. Für die Personalausstattung ist das Land Schleswig-Holstein zuständig.

Wir sehen aber die Möglichkeit, durch eine Resolution in der Itzehoer Ratsversammlung Druck auf die Landesregierung auszuüben.

Als Grundlage für die Resolution an die Landesregierung möchten wir Sie bitten, uns folgende Fragen zu beantworten:

1.) Verfügt Ihre Schule über eine ausreichende Lehrerausstattung, um den Anforderungen aus dem Gesetz Genüge zu tragen? Ja nein

2.) Welche Fehlstunden sind bereits in Ihrer Schule vorhanden? Anzahl ca.....

3.) Wird ein Mehrbedarf an Lehrern an Ihrer Schule benötigt?
Und wenn ja, in welchen Fächern?

.....
.....
.....

Die vorstehenden Fragen und Antworten werden von uns für alle Schulen in der Stadt Itzehoe zusammengefasst und sollen ggf. in einer Resolution an das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die zuständige Ministerin, von der Itzehoer Ratsversammlung verabschiedet werden.

Den Fragebogen senden Sie bitte mit folgenden Angaben an uns zurück:

Schule:.....

Schulleiter/in:.....

Schulelternbeiratsvorsitzende/r:.....

.....
Unterschrift

Für weitere Anregungen zu unserem Fragenkatalog auf einem separaten Blatt wären wir Ihnen dankbar.

Drucksache Nr. 7/2009

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 26.02.2009

Zu Punkt 10 der Tagesordnung

**Erlass einer Veränderungssperrensatzung für das Flurstück 66/50, Flur 1, Gemarkung Edendorf der Stadt Itzehoe
(Grundstück Schenefelder Chaussee 80)**

Satzungsbeschluss

A) Erläuterungen:

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 05.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 beschlossen mit dem Inhalt, dass auf dem Bestandsgrundstück der Firma Lidl (Schenefelder Chaussee 80) der Einzelhandel ausgeschlossen werden soll. Die Firma Lidl plant eine Verlegung des Lebensmitteldiscountmarktes auf die gegenüberliegende Straßenseite (Lise-Meitner-Straße 1). Auf dem Bestandsgrundstück soll die Firma Lidl zukünftig keinen innenstadtschädlichen Lebensmittelhandel betreiben.

Der Bauantrag für die Errichtung eines Einzelhandelsgeschäftes für Sonderposten (Nutzungsänderung) mit Anbau eines Außenlagers wurde mit Bescheid vom 27.03.2008 für die Dauer eines Jahres zurückgestellt. Die Zurückstellungsfrist endet somit am 28.03.2009.

Zurzeit plant die Firma Lidl auf dem Bestandgrundstück die Nutzung eines Getränkemarktes. Der Bauantrag für die Errichtung eines Einzelhandelsgeschäftes für Sonderposten mit Außenlager wurde nicht zurückgezogen.

Zur Sicherung gegen bauliche Veränderungen, die die Planung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden, ist der Erlass einer Veränderungssperrensatzung erforderlich.

Ein Entwurf der Satzung über die Veränderungssperre mit Lageplan ist der Vorlage beigelegt.

Der Bauausschuss hat sich am 17.02.09 mit der Angelegenheit befasst und unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:

B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für das Flurstück 66/50, Flur 1, Gemarkung Edendorf der Stadt Itzehoe
(Grundstück Schenefelder Chaussee 80)

gez. Blaschke

**Satzung der Stadt Itzehoe
über die Veränderungssperre
für das Flurstück 66/50, Flur 1, Gemarkung Edendorf der Stadt Itzehoe
(Grundstück Schenefelder Chaussee 80)**

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am _____ folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 05.02.2008, für den in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 beschlossen. Die Firma Lidl plant eine Verlegung des Lebensmitteldiscountmarktes Schenefelder Chaussee 80 auf die gegenüberliegende Straßenseite (Lise-Meitner-Straße 1). Auf dem Bestandsgrundstück der Firma Lidl soll der Einzelhandel ausgeschlossen werden.
Zur Sicherung der Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Flurstück 66/50, Flur 1, Gemarkung Edendorf der Stadt Itzehoe. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

**§ 3
Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre, Ausnahmen**

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

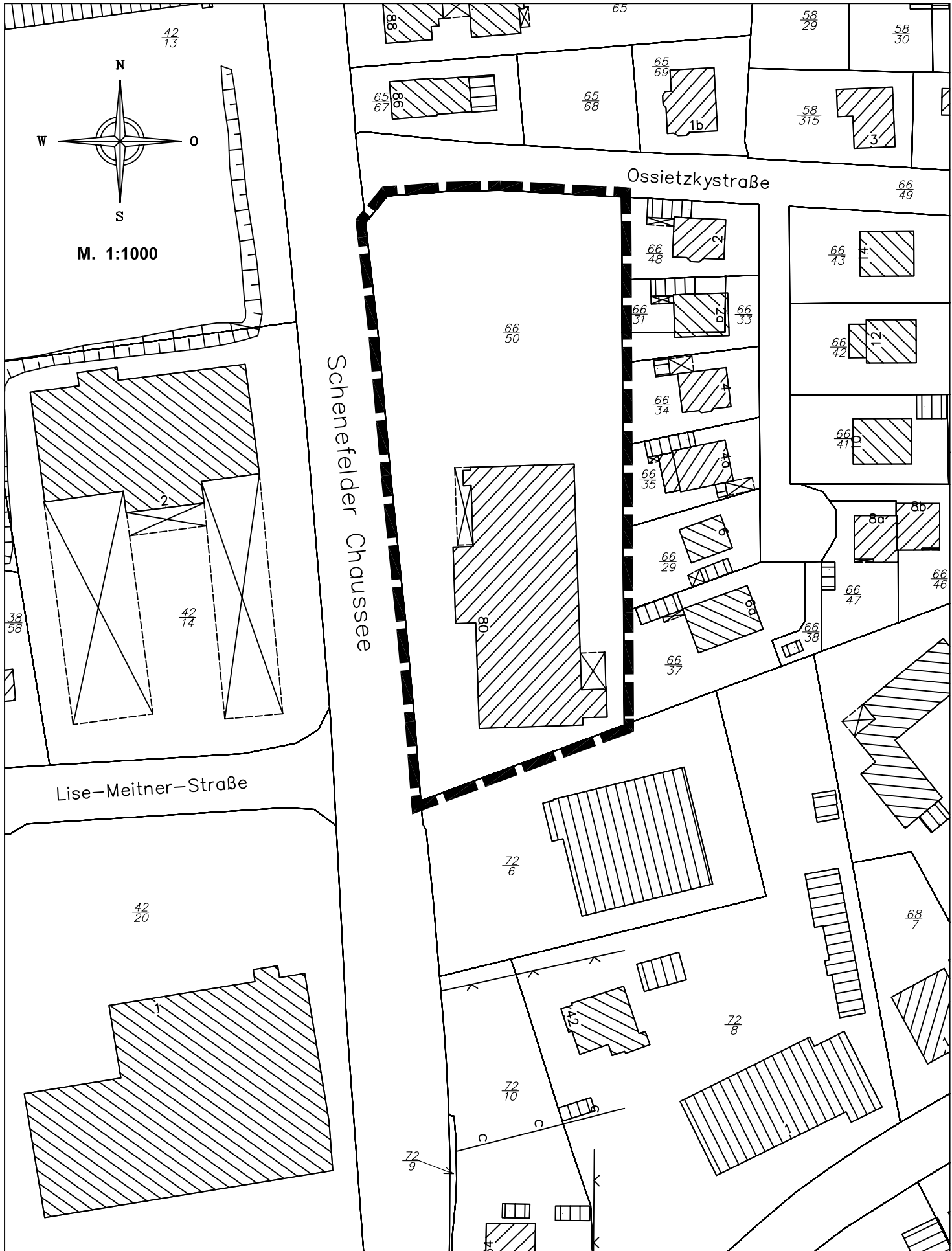
**§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den in § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich wird.

Itzehoe,
Stadt Itzehoe

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

**Geltungsbereich zur Veränderungssperrensetzung
für das Flurstück 66/50, Flur 1,
Gemarkung Edendorf der Stadt Itzehoe
(Grundstück Schenefelder Chaussee 80)**



Drucksache Nr. 8/2009

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 26. Februar 2009

Punkt 11 der Tagesordnung

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im II. Halbjahr 2008

A) Erläuterungen

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe für das Haushaltsjahr 2008 i.V.m. § 82 Abs. 1 Satz 4-6 der Gemeindeordnung kann der Bürgermeister der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 25.000,00 EUR zustimmen.

Diese Befugnis hat der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 12.500,00 EUR im Rahmen der seit 01.08.2003 geltenden Kompetenzregelungen auf den Dezernenten II bzw. den Leiter des Amtes für Finanzen für das Dezernat I bzw. deren jeweiligen Vertreter delegiert.

Den städtischen Gremien ist halbjährlich über die im Rahmen der obigen Ermächtigung erteilten Zustimmungen zu berichten.

Im II. Halbjahr 2008 war die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben unter Berücksichtigung der obigen Ermächtigung erforderlich. In diesem Rahmen wurden über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 179.540,10 EUR bewilligt und in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind während des II. Halbjahres 2008 über- und außerplanmäßige Ausgaben durch die Ratsversammlung in nachstehenden Fällen bewilligt worden bzw. bei Eilentscheidungen des Bürgermeisters der Ratsversammlung in der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben worden:

HHSt. 21132.9400	Baukosten Offene Ganztagschule Fehrsschule	119.000,00 EU
HHSt. 33112.9354	Ankauf eines Konzertflügels	49.950,00 EU
HHSt. 66010.9500	Baukosten Ausbau Kreuzung LangerPeter/Juliengardeweg	26.307,13 EU
HHSt. 29000.6390	Schülerbeförderungskosten m. Kreisbeteiligung	38.599,55 EU

Ein erheblicher Anteil der nachstehend aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von insgesamt 413.396,78 EUR wurde bereits durch den II. Nachtragshaushalt 2008 planmäßig berücksichtigt. „Echte“ über- und außerplanmäßige Ausgaben in der Jahresrechnung 2008 werden in Höhe von 143.491,38 EUR ausgewiesen.

Zur näheren Erläuterung der einzelnen bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf die als Anlage beigefügte Aufstellung der Einzelpositionen verwiesen. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 09.02.2009 von den bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben Kenntnis genommen. Nähere Erläuterungen zu Einzelpositionen wurden auf Anfrage durch die Verwaltung gegeben.

Auflistung der vom Bürgermeister bzw. Dezernenten oder Kämmerer zugestimmten über- und außerplanmäßigen Leistungen im II. Halbjahr 2008

HHSt. Bezeichnung	Art der Ausgabe	Betrag	Begründung	Zustimmung erteilt am, durch	Deckung der Ausgabe
91001.9000 Zuführung zum Vermögenshaushalt	überplanmäßig	1.000,00 €	Der Bürgermeister hat per Eilentscheidungs-vorlage vom 10.07.2008 entschieden für den Nachbarschaftsverein „Schau mal rein“ eine aus der Sonder-rücklage –Legate- getragene Spende zu gewähren. Zur haushalts- und bu-chungstechnischen Abwicklung waren zwei überplanmäßige Ausgaben sowie eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von jeweils 1.000,00 € erforder-lich.	15.07.2008 Bgm	Entnahme Son-derrücklage „Legate und Spenden“
91000.8410 Inanspruchnahme von Spendengel-tern	außer-planmäßig	1.000,00 €		15.07.2008 Bgm	Entnahme Son-derrücklage „Legate und Spenden“
49000.7003 Förderung von sozialen Projekten	über-planmäßig	1.000,00 €		15.07.2008 Bgm	Entnahme Son-derrücklage „Legate und Spenden“ berücksichtigt im II. NT 2008
21318.9350 Beschaffung von Einrichtungsge-genständen	über-planmäßig	734,74 €	Im Kunstraum, der Cafeteria und im Aufenthaltsraum der Klosterhof-Schule war der Aufenthalt aufgrund von feh-lenden Gardinen durch Blendwirkung und Überhitzung in den Sommermona-ten erheblich beeinträchtigt. Die Mittel für die Beschaffung von Gardinen und Schienen waren nicht auskömmlich, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	21.07.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 20000.5414; berücksichtigt im II. NT 2008
69000.5430 Beiträge an Deich- und Sielverbände	über-planmäßig	224,52 €	Die Beiträge für den DSV Rantzau fielen im Vergleich zum Vorjahr höher aus, da zum einen die Beitragssätze für den Schöpfwerksbetrieb erhöht wurden und zum anderen aufgrund einer Neuberechnung anhand aktueller Katasterpläne bisher nicht berücksich-tigte städtische Flächen in die Berechnung mit einfließen. Eine überplanmä-ßige Ausgabe war erforderlich.	22.07.2008 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 03500.6522; berücksichtigt im II. NT 2008
13001.9353 Beschaffung von Werkzeug und Ausrüstungsge-genständen	über-planmäßig	20.000,00 €	Eine neue Prüfordnung für die Prüfung von Atemschutzgeräten der Feuerwehr sah eine zusätzliche Prüfung vor. Mit den vor-handenen Prüfgeräten war diese Prüfung jedoch nicht möglich. Ein neues Prüfgerät musste beschafft werden, welches zugleich die beiden vorhandenen, veralteten Geräte ersetzte. Ausreichende Haushaltsmittel standen nicht mehr zur Verfügung, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	23.07.2008 Vertr. Bgm.	Minderausgaben bei HHSt. 48200.6720; berücksichtigt im II. NT 2008
88101.9320 Grunderwerbs- und Vermarktungskos-ten	über-planmäßig	9.000,00 €	Für die Entrichtung der Nebenkosten aus einem Grundstückskaufvertrages standen nicht genügend Haushaltsmit-tel zur Verfügung. Eine überplanmäßi-ge Ausgabe wurde erforderlich.	07.08.2008 Vertr. Bgm	Minderausgaben bei HHSt. 63079.9500 und 63014.9500; berücksichtigt im II. NT 2008
58000.5004 Baumpflegemaß-nahmen	über-planmäßig	5.000,00 €	Die Stadt IZ ist verkehrssicherungspflichtig für Straßenbäume. Im Rahmen einer Baumkontrolle wurde festgestellt, dass bei meh-reren Bäumen unbedingt der Totholzbestand durch eine Firma beseitigt werden musste, da sie eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben darstellten. Die Mittel bei der HHSt. reichten nicht aus, sodass eine überplan-mäßige Ausgabe erforderlich wurde.	15.08.2008 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 48200.6720; berücksichtigt im II. NT 2008

HHSt. Bezeichnung	Art der Ausgabe	Betrag	Begründung	Zustimmung erteilt am, durch	Deckung der Ausgabe
02001.9350 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	überplanmäßig	11.100,00 €	Aufgrund der Erweiterung der Ratsversammlung von 31 auf nunmehr 41 Ratsmitgliedern, musste die Möblierung und die Mikrofonanlage des Ständesaales entsprechend erweitert werden. Um die notwendigen Beschaffungen noch vor der nächsten Sitzung der Ratsversammlung durchführen zu können, war eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich, da nicht ausreichend Haushaltsmittel vorhanden waren.	28.08.2008 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0030; berücksichtigt im II. NT 2008
21132.9400 Baukosten	überplanmäßig	7.437,50 €	Um mit dem Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Errichtung einer „Offenen Ganztagschule“ an der Fehrs-Schule beginnen zu können, sollte der vorhandene Schulcontainer vor Baubeginn veräußert werden. Da dies aufgrund mangelnder Nachfrage nicht gelungen ist, musste der Container demontiert und bis zum Verkauf zwischengelagert werden. Haushaltsmittel standen für diese Maßnahme nicht zur Verfügung, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	08.09.2008 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 23113.9400; berücksichtigt im II. NT 2008
23209.9400 Baukosten	überplanmäßig	5.000,00 €	Aufgrund von unvorhersehbaren Arbeiten im Installationsbereich bei der Sanierung der Toilettenräume der AVS standen nicht genügend Mittel zur Verfügung. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	11.09.2008 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 23208.9400; berücksichtigt im II. NT 2008
88101.9320 Grunderwerbs- und Vermarktungskosten	überplanmäßig	10.955,00 €	Für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses wurde ein Grundstück in der Lise-Meitner-Straße im Rahmen eines Grundstücktaushaus erworben. Die anfallende Grunderwerbssteuer war an das Finanzamt zu leisten. Ausreichende Haushaltsmittel waren nicht mehr vorhanden, eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	11.09.2008 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 23113.9400; berücksichtigt im II. NT 2008
88101.9320 Grunderwerbs- und Vermarktungskosten	überplanmäßig	5.000,00 €	Für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses wurde ein Grundstück in der Lise-Meitner-Straße erworben. Die anfallenden Vermessungskosten waren zu leisten. Ausreichende Haushaltsmittel waren nicht mehr vorhanden, eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	23.09.2008 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 23113.9400; berücksichtigt im II. NT 2008
58000.5405 Schließ- und Bewachungsaufwand Prinzesshof-Park	außerplanmäßig	1.666,65 €	Am 05.10.2008 wurde der umgestaltete Prinzesshof-Park wiedereröffnet. Die Benutzungsregeln wurden um Jahreszeiten abhängige Öffnungszeiten erweitert. Zur Durchführung der Öffnung und Schließung der Parkanlage wurde eine Wach- und Schließfirma beauftragt. Da die Mittel planmäßig erst zum II. NT bereit standen, war eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich.	26.09.2008 Bgm	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0030; berücksichtigt im II. NT 2008
11000.5856 Aufwendungen für Gefahrenabwehr	überplanmäßig	10.000,00 €	Die Haushaltsmittel für die Gefahrenabwehr, den denen auch die Kosten von Bestattungen gehören, waren aufgrund unerwartet vieler Bestattungsfälle nicht auskömmlich. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	26.09.2008 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0030; berücksichtigt im II. NT 2008

HHSt. Bezeichnung	Art der Ausgabe	Betrag	Begründung	Zustimmung erteilt am, durch	Deckung der Ausgabe
69003.9501 Baukosten	überplanmäßig	1.000,00 €	Aufgrund erhöhter Planungserfordernisse im Zusammenhang mit dem Bootsanleger für Wasserwanderer im Suder Hafen, waren die Haushaltsmittel nicht auskömmlich. Die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe wurde erforderlich.	30.09.2008 DL II	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0030; berücksichtigt im II. NT 2008
60200.6550 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	überplanmäßig	437,50 €	Nach Vorlage eines Angebotes für die Erfassung und Bewertung des städtischen Straßennetzes durch eine Fremdfirma, wurden die entsprechenden Mittel bereitgestellt. Das Angebot bezog sich auf eine von der Tiefbauabteilung geschätzte Strecke. Laut der ersten Abschlagsrechnung war die tatsächliche Strecke um 6 Kilometer länger. Die vorhandenen Haushaltsmittel reichten nicht aus, somit war eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.	10.10.2008 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 63000.6550
03101.9350 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	außerplanmäßig	707,48 €	Zur besseren Erkennung von Falschgeld und zur Vereinfachung des Arbeitsablaufes bei Übergabe der Barkasse war die Beschaffung eines Banknotenzählers mit Echtheitsprüfung notwendig. Eine entsprechende HH-Stelle war im VMH bisher nicht vorgesehen, sodass eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	17.10.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 03100.6522; berücksichtigt im II. NT 2008
46003.9810 Rückzahlung von Fördermitteln	außerplanmäßig	7.210,60 €	Für die Modernisierung der Jugendherberge wurde im Jahre 2005 vom Land ein Zuschuss in Höhe von 7.800,00 EUR gewährt. Dieser war nach Verkauf der Jugendherberge anteilig zurück zu erstatten. Eine entsprechende HH-Stelle war im VMH bisher nicht vorgesehen, sodass eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	20.10.2008 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0030; berücksichtigt im II. NT 2008
03400.6550 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	überplanmäßig	3.597,61 €	Aufgrund personeller Engpässe im SG Steuern sowie Ablauf der vom Finanzamt gesetzten Fristen für die Umsatzsteuererklärung der Stadt Itzehoe wurde es erforderlich, kurzfristig ein Steuerberatungsbüro mit der Anfertigung der Umsatzsteuererklärungen zu beauftragen. Ausreichende Haushaltsmittel waren nicht mehr vorhanden, eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	23.10.2008 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0030
85501.9510 Aufwendungen für Umforstungen	überplanmäßig	2.000,00 €	Durch die abnorm lange Hitzewelle im Mai/Juni 2008 wurden Nachpflanzungen in den neu angepflanzten Kulturen bei Abt. 15a-8 und Abt. 4 notwendig. Die Nachpflanzung sollte kurzfristig erfolgen. Die Mittel waren nicht auskömmlich, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	24.10.2008 DL II	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0030; berücksichtigt im II. NT 2008
46421.9350 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	überplanmäßig	918,91 €	In der KiTa Sude-West ist eine Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe umgewandelt worden, weshalb die im Gruppenraum vorhandene Hochebene gesichert werden musste. Zudem mussten weitere fällige Rechnungen beglichen werden. Die Mittel reichten nicht mehr aus, so dass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	04.11.2008 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0030; berücksichtigt im II. NT 2008

HHSt. Bezeichnung	Art der Ausgabe	Betrag	Begründung	Zustimmung erteilt am, durch	Deckung der Ausgabe
46022.9400 Baukosten	überplanmäßig	20.000,00 € <u>Hinweis:</u> üpl.A. wurde bis zum Jahresabschluss 2008 nicht in Anspruch genommen; evtl. Neueinstellung in 2009 bei Endabrechnung	Die Sanierung des maroden Daches der Begegnungsstätte Wellenkamp befand sich in der Endphase. Um das Gebäude wieder in Betrieb nehmen zu können, war es erforderlich, im großen Saal und im angrenzenden Flur eine neue Brandschutz- und Akustikdecke einschließlich neuer Beleuchtung einzubauen. Die Mittel haben zur Deckung der Kosten nicht mehr ausgereicht, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	10.11.2008 Bgm	Minderausgaben bei HHSt. 23106.9402, 13005.9400
63004.9502 Baukosten Aufwendungen Bauhof	überplanmäßig	2.235,13 €	Die Haushaltsstelle wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um die fällige Rechnung des Bauhofes für das BV Mülltrennsystem begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	10.11.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 58000.6754
56005.9502 Baukosten Aufwendungen Bauhof	überplanmäßig	2.276,80 €	Die Haushaltsstelle wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um die fällige Rechnung des Bauhofes für das BV Sitzbänke Stadion Itzehoe begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	10.11.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 58000.6754
63082.9502 Baukosten Aufwendungen Bauhof	überplanmäßig	253,93 €	Die Haushaltsstelle wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um die fällige Rechnung des Bauhofes für das BV Zaunerneuerung Parkplatz Bahnhof begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	10.11.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 58000.6754
23101.9354 Beschaffung von Reinigungsgeräten	überplanmäßig	219,63 €	Für die KKS wurde eine neue Einscheibenmaschine erworben, da das vorhandene Gerät nicht mehr funktionsfähig war. Im Deckungskreis waren nicht mehr genügend Mittel vorhanden, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	12.11.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 06000.5406
88000.6770 Verwaltungskostenbeitrag für GVI	überplanmäßig	3.416,47 €	Zum 01.01.2008 fand eine Anpassung des an die GVI für die Wohnungsverwaltung zu zahlenden Verwaltungskostenbeitrages statt, die bisher nicht in die Planung mit einbezogen wurde. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	17.11.2008 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 88000.1407
61501.9860 Zuschuss an Sanierungsträger	überplanmäßig	1.561,76 €	Es standen nicht mehr genug Mittel zur Verfügung, um die an die Investitionsbank zu zahlenden Gebühren begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	02.12.2008 DL II	Mehreinnahmen bei HHSt. 88101.3400
91001.9193 Zuführung zur Beihilferücklage	überplanmäßig	2.021,83 €	Für die Zuführung zur Beihilferücklage ist versehentlich ein zu geringer Betrag veranschlagt worden. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	03.12.2008 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0030
46020.5400 Bewirtschaftung der Gebäude	überplanmäßig	456,10 €	Bei der Haushaltsstelle standen nicht mehr ausreichende Mittel zur Verfügung, um die fällige Gasrechnung für die Begegnungsstätte Wellenkamp begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	15.12.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 45100.5300
23202.9400 Baukosten	außerplanmäßig	258,10 €	Nach den Berechnungen des Prüfdienstes Rentenversicherung Bund waren für die Erstellung eines Kunstwerkes im Jahr 2003 Abgaben für die Künstlersozialversicherung zu entrichten. Eine entsprechende HH-Stelle war bisher nicht vorgesehen, sodass eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	16.12.2008 Bgm	Minderausgaben bei HHSt. 13005.9400

HHSt. Bezeichnung	Art der Ausgabe	Betrag	Begründung	Zustimmung erteilt am, durch	Deckung der Ausgabe
21145.9400 Baukosten	außerplanmäßig	547,52 €	Nach den Berechnungen des Prüfdienstes Rentenversicherung Bund waren für die Erstellung eines Kunstwerkes im Jahr 2005 Abgaben für die Künstlersozialversicherung zu entrichten. Hierfür wurden bisher keine Mittel zur Verfügung gestellt.	16.12.2008 Bgm	Minderausgaben bei HHSt. 13005.9400
22004.9400 Baukosten	außerplanmäßig	313,77 €	Nach den Berechnungen des Prüfdienstes Rentenversicherung Bund waren für die Erstellung eines Kunstwerkes im Jahr 2002 Abgaben für die Künstlersozialversicherung zu entrichten. Eine entsprechende HH-Stelle war bisher nicht vorgesehen, sodass eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	16.12.2008 Bgm	Minderausgaben bei HHSt. 13005.9400
05201.9359 Beschaffung Software Wahlprogramm	außerplanmäßig	3.893,68 €	Im Jahre 2009 sollte ein neues Wahlprogramm beschafft werden. Laut Angebot der Fa. Beringer Software sollte bei Kauf der Software bis zum 31.12.2008 ein 20%iger Nachlass gewährt werden. Um diesen Preisnachlass realisieren zu können, wurde die Beschaffung der Software bereits im Jahre 2008 notwendig. Eine entsprechende HH-Stelle war bisher nicht vorgesehen, sodass eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	17.12.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 11300.6522
21140.5411 Aufwendungen für Gas	überplanmäßig	4.788,75 €	Der Deckungskreis der Grundschule Sude-West wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um fällige Rechnungen begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	18.12.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 21120.5400, 21120.5401, 21120.5403, 21120.5409, 21120.5411, 22120.5411
21150.5210 Unterhaltung der Fotokopiergeräte	überplanmäßig	676,66 €	Der Deckungskreis der Grundschule Wellenkamp wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um fällige Rechnungen begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	18.12.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 56000.5240
21150.5240 Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen	überplanmäßig	238,24 €	Der Deckungskreis der Grundschule Wellenkamp wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um fällige Rechnungen begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	18.12.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 56000.5240
21150.5700 Benutzung Schwimmhalle und Freibad	überplanmäßig	411,00 €	Der Deckungskreis der Grundschule Wellenkamp wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um fällige Rechnungen begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	18.12.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 56000.5240
21150.6520 Fernmeldegebühren	überplanmäßig	85,56 €	Der Deckungskreis der Grundschule Wellenkamp wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um fällige Rechnungen begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	18.12.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 56000.5240
21150.5411 Aufwendungen für Gas	überplanmäßig	4.840,99 €	Der Deckungskreis der Grundschule Wellenkamp wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um fällige Rechnungen begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	18.12.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 22120.5411

HHSt. Bezeichnung	Art der Ausgabe	Betrag	Begründung	Zustimmung erteilt am, durch	Deckung der Ausgabe
21310.5411 Aufwendungen für Gas	überplanmäßig	840,66 €	Der Deckungskreis der HS Klosterhof-Schule wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um fällige Rechnungen begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	18.12.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 21130.5411
23100.5411 Aufwendungen für Gas	überplanmäßig	6.736,44 €	Der Deckungskreis der Kaiser-Karl-Schule wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um fällige Rechnungen begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	18.12.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 23000.7120
23200.5411 Aufwendungen für Gas	überplanmäßig	3.863,92 €	Der Deckungskreis der Auguste-Viktoria-Schule wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um fällige Rechnungen begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	18.12.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 23000.7120
21321.9353 Beschaffung von Maschinen und Geräten	überplanmäßig	489,34 €	Für den Herkules Universaleinachsler der HS Lübscher Kamp werden für den Winterdienst dringend ein Schneeschieber und Schneeketten benötigt. Die Haushaltsmittel reichten nicht aus, so dass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	18.12.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 56001.9350
21154.9502 Baukosten Aufwendungen Bauhof	überplanmäßig	9.917,22 €	Die Haushaltsstelle wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um die fällige Rechnung des Bauhofes für das BV Schulhofumgestaltung Grundschule Wellenkamp begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	18.12.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 58000.6754
06014.9400 Baukosten	überplanmäßig	2.493,20 €	Zum II. Nachtrag 2008 wurde der Ansatz zu weit reduziert, sodass eine überplanmäßige Ausgabe fällig wurde. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für die Sanierung der Blitzschutzanlage des Rathauses.	19.12.2008 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 60100.1580
02001.9350 Beschaffung von Einrichtungsgegenstände	überplanmäßig	1.712,89 €	Im Zuge der Polsterarbeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung/Aufarbeitung des Mobiliars im Ständesaal ergab es sich, dass etliche Stühle neu verleimt werden mussten. Die Haushaltsmittel waren nicht ausreichend, um die sich hieraus ergebenden Mehrausgaben begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde notwendig.	22.12.2008 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 02002.9350, 02000.5200, 02000.6530, 06000.5400

Gesamtbetrag: 179.540,10 EUR

B) Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung nimmt von den im Rahmen des § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe für das Haushaltsjahr 2008 bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt im II. Halbjahr 2008 in Höhe von 179.540,10 EUR sowie Deckung der Mehrausgaben Kenntnis.

gez. Blaschke

Drucksache Nr. 9/2009

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 26. Februar 2009

Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Bauamtsleiter der Stadt Itzehoe
- Antrag der UWI-Fraktion vom 12. Februar 2009 -

Erläuterungen:

Die UWI-Fraktion hat mit Schreiben vom 12.02.2009 (s. Anlage) an den Bürgervorsteher fristgerecht beantragt, diese Angelegenheit in die Tagesordnung für die Sitzung der Ratsversammlung am 26. Februar 2009 aufzunehmen.

gez. Blaschke



UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT ITZEHOE

25510 Itzehoe, Postfach 2003

An den Bürgervorsteher
der Stadt Itzehoe
Herrn Heinz Köhnke
Reichenstr. 23

25524 Itzehoe

16. FEB. 2009 *Re.*
Hj. Köhnke
16.02.09

Bei Rückfragen bitte wenden an:

Hans Emil Lorenz

Telefon: 04821 / 9 10 41

12. Februar 2009 – I/Lo

Itzehoer Ratsversammlung am Donnerstag, den 26. Februar 2009

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher Köhnke,

wir beantragen hiermit fristgerecht, den Tagesordnungspunkt

Bauamtsleiter der Stadt Itzehoe

auf die o. a. Sitzung der Itzehoer Ratsversammlung aufzunehmen.

Begründung folgt.

UWI – Fraktion

(Lorenz – Fraktionsvorsitzender)